

Qualifizierung hygienebeauftragter Pflegekräfte in der außerklinischen Intensivpflege

Die Erfüllung pflegerischer Aufgaben impliziert Maßnahmen des Infektionsschutzes. Die Wahrnehmung von Infektionsgefahren und die Umsetzung entsprechender Hygienemaßnahmen gehört somit zum Prüfkatalog beaufsichtigender Behörden und Institutionen. Ebenso geben die Regelwerke des Arbeitsschutzes [1][2] Vorgaben zur Infektionshygiene, die auch von Pflegediensten im Rahmen der außerklinischen Intensivpflege anzuwenden sind. Unabhängig von der hygienebezogenen Fachkenntnis obliegt den Betreibern und Entscheidungsträgern betreffender Pflegedienste die Umsetzung der genannten Vorgaben.

Zur Schaffung einer notwendigen Sachkenntnis vor Ort wird seitens der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert Koch-Institut (KRINKO) die Einrichtung von hygienebeauftragtem Personal empfohlen [3]. Bei der Konzeption eines Kurses zur Ausbildung hygienebeauftragter Pflegekräfte in der außerklinischen Intensivpflege ist zu berücksichtigen, dass die auf den Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen abgestimmten Hygienemaßnahmen in der Häuslichkeit oder in einer ambulanten Wohngemeinschaft größtenteils nicht anwendbar sind. Stattdessen besteht das vordringliche Ziel in der hygienisch sicheren Gestaltung medizinisch-pflegerischer Maßnahmen im Rahmen der außerklinischen Intensivmedizin.

Somit sind Lehrgänge zur Ausbildung von Hygienebeauftragten in Alten- und Pflegeheimen oder von Hygienebeauftragten in ambulanten Pflegediensten für die Belange der außerklinischen Intensivpflege nicht 1:1 übertragbar. Stattdessen sind eigenständige Kurse zu schaffen, welche die Sachverhalte und die Ressourcen dieses speziellen Wirkungsbereiches berücksichtigen. Das nachfolgende Curriculum gibt Aufschluss über das Konzept und die Gestaltung solcher Kurse.

Curriculum zum Kurs „Qualifizierung hygienebeauftragter Pflegekräfte in der außerklinischen Intensivpflege“

Ziel des Kurses

Das nachfolgende Curriculum eines Kurses zur Qualifizierung hygienebeauftragter Pflegekräfte in der außerklinischen Intensivpflege berücksichtigt die spezifischen Sachverhalte dieses Wirkungsbereiches. Die im Rahmen dieser Kurse ausgebildeten Hygienebeauftragten sollen im Wesentlichen die Betreiber und Entscheidungsträger betreffender Pflegedienste bei der Wahrnehmung hygienerelevanter Aufgaben unterstützen und innerhalb des Pflegedienstes eine Mediatorfunktion einnehmen. Die TeilnehmerInnen sollen nach erfolgter Kursteilnahme in der Lage sein, die in Anhang A genannten Aufgaben zu erfüllen.

Lernziele

- Die KursteilnehmerInnen sollen befähigt werden
- Fachbegriffe zu deuten und anzuwenden
- infektiologische und mikrobiologische Sachverhalte zu kennen und dieses Wissen nutzbringend anzuwenden
- ihre Aufgaben und Kompetenzen im organisatorischen und personellen Gefüge eines im Bereich der ambulanten Intensivpflege tätigen Pflegedienstes zu erkennen und wahrzunehmen
- hygienerelevante externe Regelwerke im Überblick zu haben und situationsbezogen anzuwenden
- hygienerelevante interne Regelwerke zu erstellen, zu aktualisieren und zu etablieren

- Entscheidungsträger im Bereich der ambulanten Intensivpflege tätigen Pflegediensten in Belangen der Hygiene zu beraten und im Kontakt mit den beaufsichtigenden Institutionen zu unterstützen
- Personalmitglieder von im Bereich der ambulanten Intensivpflege tätigen Pflegediensten in Belangen der Hygiene zu beraten, anzuleiten und zu schulen
- Maßnahmen der Infektionsintervention zu organisieren und zu betreiben
- Schnittstellen zu außerhäusigen Institutionen sowie hygienerelevante Informationsquellen nutzen zu können.

Personeller und organisatorischer Rahmen

- Die TeilnehmerInnen sollen als Ausgangsqualifikation eine abgeschlossene mehrjährige Pflegeausbildung und praktische Erfahrungen im Bereich der außerklinischen Intensivpflege vorweisen können.
- Eine mehrjährige Berufs- und wenn möglich auch Leitungserfahrung sind wünschenswert.

Stundenumfang

- Der Ausbildungskurs soll mind. 48 Std. (Schulstunden a´45 Min.) theoretischen Unterricht und ein mit 20 Std. (a´60 Min.) anzurechnendes Praktikum beinhalten.

Kursleitung und Dozenten

- Die Leitung des Kurses soll über belegbare Erfahrungen im Bereich der Erwachsenenbildung verfügen.
- Sofern die Kursleitung nicht über entsprechende hygienebezogene Fachkenntnisse verfügt ist die Einbindung von Hygienefachpersonal (Krankenhaushygieniker oder Hygienefachkraft) notwendig.

- Die Dozenten sollen einen beruflichen Bezug zu den zu unterrichtenden Inhalten haben. Erfahrungen im Bereich der Erwachsenenbildung sind wünschenswert.

Themengebiete

- **Recht und Hygieneorganisation**
Außer- und innerbetriebliche Regelwerke, Qualitätssicherung, personelle Aufgaben
- **Grundlagen der Mikrobiologie und Hygiene**
Grundwissen zu Mikroorganismen, Reinigung, Desinfektion, Sterilisation, Epidemiologie und nosokomialen Infektionen
- **Personalhygiene**
Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, betriebsärztliche Betreuung und Impfschutz, Persönliche Schutzausrüstung, Händehygiene
- **Hygiene in Haushalten und Wohngemeinschaften**
Reinigungsarbeiten, Abfallentsorgung, Haustiere, Trinkwasser, Lebensmittelhygiene
- **Medizinprodukte**
Medizinprodukterecht, Umgang mit und Aufbereitung von Medizinprodukten unter Berücksichtigung der speziellen Aspekte der außerklinischen Intensivpflege, Handhabung von Sterilgut
- **Hygiene der Medizin und Pflege**
Hygiene bei grundpflegerischen Maßnahmen, Hygiene im Rahmen der Behandlungspflege (Harndrainage, Wundversorgung, enterale Ernährung, Injektionen), Hygiene im Rahmen der außerklinischen Beatmung
- **Infektionsintervention**
Verhalten im Infektionsfall, Maßnahmen bei Gastroenteritiden, multiresistenten Infektionserregern, Endo und Ektoparasiten, Atemwegsinfektionen.

Verteilung der Unterrichtsstunden und -inhalte

Konzeption

- Die Kursorganisation (Einführung, Erläuterungen zum Praktikum, Fragen aus der Praxis und Abschlussprüfung) ist mit max. 4 Schulstunden anzurechnen.
- Die Themengebiete
 - Personalhygiene,
 - Hygiene der Medizin und Pflege
 - Infektionsintervention

sollen jeweils mind. 8 Schulstunden umfassen, das Thema Medizinprodukte mind. 4. Die Stundenverteilung der übrigen Inhalte erfolgt nach Ermessen der Kursleitung bzw. des Dozententeams.

- Die Konzeption des Kurses sieht vor, dass der erste Unterrichtsblock der Vermittlung von Grundwissen dient. Dies betrifft die Themengebiete
 - Recht und Hygieneorganisation
 - Grundlagen der Mikrobiologie und Hygiene
 - Personalhygiene
 - Hygiene in Haushalten und Wohngemeinschaften

- Der zweite Block soll in einem Abstand von 4 bis 8 Wochen zum ersten Block erfolgen und auf die Vermittlung spezifischer Kenntnisse ausgelegt sein. Dies betrifft die Themengebiete
 - Medizinprodukte
 - Hygiene der Medizin und Pflege
 - Infektionsintervention

Praktikum

- Das mit 20 Zeitstunden anzurechnende Praktikum soll in einem im Bereich der ambulanten Intensivpflege tätigen Pflegedienst abgeleistet werden, wobei es vorteilhaft ist, wenn es sich um einen Pflegedienst des eigenen Arbeitgebers handelt.
- Ziel des Praktikums soll eine detaillierte Analyse der hygienerelevanten Sachverhalte der eigenen Arbeitsstätte sein. Hierüber ist ein Bericht anzufertigen.
- Das Praktikum erfolgt zwischen den beiden Unterrichtsblöcken.

Abschluss

- Der Ausbildungskurs schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab.
- Die Festlegung der Inhalte und des Umfanges dieser Prüfung obliegen der Kursleitung.
- In das Prüfungsergebnis ist die Erstellung der Praktikumsarbeit mit einzubeziehen.

Quellen

1. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (BioStoffverordnung - BioStoffV) in der Fassung vom März 2017
2. Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS): Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege - TRBA250 in der Fassung vom Mai 2018
3. Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert Koch-Institut (KRINKO): „Infektionsprävention in Heimen“ / 2005 / Bundesgesundheitsblatt 2005 • 48:1061–1080
4. <http://www.pflegehygiene.nlga.niedersachsen.de>

Anhang A

Beispiel zur Aufgabenbeschreibung der bzw. des Hygienebeauftragten in der außerklinischen Intensivpflege

Aufgaben

Die bzw. der Hygienebeauftragte unterstützt den Betreiber und weitere Entscheidungsträger des Pflegedienstes in der Wahrnehmung ihrer jeweiligen hygienebezogenen Verantwortung. Die Aufgaben, der Entscheidungsumfang und die Weisungsbefugnisse der betreffenden Leitungspersonen bleiben durch die Tätigkeit der bzw. des Hygienebeauftragten unberührt.

Der Aufgabenbereich der bzw. des Hygienebeauftragten erstreckt sich auf folgende Punkte:

- Hygienebezogene Organisation
- Hygienebezogene Information, Auskunft und Beratung
- Hygienebezogene Schulung
- Mitwirkung bei der Infektionsintervention

Hygienebezogene Organisation

Die bzw. der Hygienebeauftragte ist der Leitung des Pflegedienstes im Sinne einer Stabsstelle zugeordnet. Die übrigen Berufsaufgaben und Vorgesetzten-Verhältnisse der bzw. des Hygienebeauftragten bleiben hiervon unbenommen. Ein Informationsaustausch zwischen der Leitung und der bzw. dem Hygienebeauftragten findet in vierteljährlichen Abständen bzw. auf aktuelle Veranlassung statt.

Die infektionshygienischen Belange der Einrichtung werden über den Hygieneplan und weitere interne Weisungsdokumente geregelt. Diese internen Regelwerke haben den Status einer Dienstanweisung. Die Kenntnisnahme ist von allen MitarbeiterInnen der betreffenden Bereiche schriftlich zu quittieren.

- Die bzw. der Hygienebeauftragte erstellt und aktualisiert die hygienebezogenen internen Regelwerke unter Einbezug und in Verantwortung der Leitung.
- Die Aktualisierung erfolgt im Regelfall alle 2 Jahre sowie bei Bedarf.
- Die bzw. der Hygienebeauftragte sorgt dafür, dass eine entsprechende Information der MitarbeiterInnen und die Einholung der Unterschriften zur Kenntnisnahme stattfindet.
- Die Erstellung interner Regelwerke zur Arbeitssicherheit (z.B. Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen gemäß BioStoffV) gehören nicht zum Aufgabenbereich der bzw. des Hygienebeauftragten.

Hygienebezogene Information, Auskunft und Beratung

Die bzw. der Hygienebeauftragte informiert und berät die Leitung und die weiteren MitarbeiterInnen des Pflegedienstes sowie Kunden und Angehörige über hygienebezogene Belange und Aktualitäten und fungiert somit als Ansprechpartner in Hygienefragen. Hierzu gehört insbesondere

- die unverzügliche und unaufgeforderte Weitergabe hygienebezogener Informationen und Aktualitäten an die Leitung,
- der Einbezug der bzw. des Hygienebeauftragten bei der Planung der Beschaffung und Wiederbeschaffung von Anlagegütern und der Erstellung von Organisationsplänen, sofern Belange der Hygiene betroffen sind,
- die Beschaffung von fachlich fundierten Auskünften hinsichtlich hygienebezogener Anfragen,
- die Begleitung von Besuchen der Kontrollbehörden und -institutionen.
- Die Erlangung von Informationen erfolgt in Eigenverantwortung der bzw. des Hygienebeauftragten.
- Die bzw. der Hygienebeauftragte ist nicht für die Belange der Arbeitssicherheit und der betriebsärztlichen Tätigkeit zuständig.

Hygienebezogene Schulung

Die bzw. der Hygienebeauftragte schult und unterweist die MitarbeiterInnen des Pflegedienstes in Belangen der Infektionshygiene:

- Die Einführung von hygienebezogenen internen Regelwerken (z.B. Hygieneplan) beinhaltet eine dokumentierte Schulung bzw. Unterweisung der betreffenden MitarbeiterInnen, welche von der bzw. dem Hygienebeauftragten zu organisieren und durchzuführen ist.
- 1 x jährlich wird von der bzw. dem Hygienebeauftragten eine hygienebezogene Schulung für alle MitarbeiterInnen des Pflegedienstes angeboten und durchgeführt. Die Auswahl der Themen und die Gestaltung der Schulungen obliegt der bzw. dem Hygienebeauftragten.
- Aktuelle Sachverhalte (z.B. im Infektionsfall) oder Anfragen (z.B. zur Umsetzung des Hygieneplanes) können zu weiteren Schulungen bzw. Unterweisungen Anlass geben. In diesem Fall entscheidet die Leitung über das Vorgehen.
- Schulungen gemäß §12 BioStoffV und §42 IfSG gehören nicht in den Aufgabenbereich der bzw. des Hygienebeauftragten.

Mitwirkung bei der Infektionsintervention

Die bzw. der Hygienebeauftragte unterstützt im Infektionsfall die Leitung bei der Anordnung und der Durchführung der zu treffenden Organisations- und Hygienemaßnahmen:

- Unterstützung der Leitung bei der Meldung von Infektionserkrankungen gemäß IfSG an das Gesundheitsamt.
- Die bzw. der Hygienebeauftragte steht bei behördlichen Kontakten als Ansprechpartner zur Verfügung.
- Anlassbezogene Schulungen, Unterweisungen und Informationsweitergaben.

Rahmen und Ressourcen

Die Aufgaben der bzw. des Hygienebeauftragten erfordern einen organisatorischen Rahmen und die Bereitstellung zeitlicher und materieller Ressourcen:

- Der bzw. dem Hygienebeauftragten steht eine dienstlich nutzbare E-Mail-Adresse, eine Fax-Nummer und im benötigten Umfang ein Bildschirmarbeitsplatz zur Verfügung.
- Zu benötigende Arbeitszeit sowie die zur Informationserlangung und zur Wahrnehmung der Aufgaben notwendigen Mittel, wie Literatur, Schulungsmaterial, Software etc. wird seitens der bzw. des Hygienebeauftragten bei der Leitung beantragt. Gleiches gilt für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.
- Im Falle zu investierender Arbeitszeit bzw. der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sorgt die Leitung für eine entsprechende Freistellung der bzw. des Hygienebeauftragten. Die Kosten für die bewilligten Mittel bzw. für die Teilnahme an bewilligten Fortbildungsveranstaltungen trägt der Arbeitgeber.
- Die bzw. der Hygienebeauftragte dokumentiert eigenständig die zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben geleisteten Arbeitszeiten und Tätigkeiten.

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsisches Landesgesundheitsamt

Roesebeckstr. 4 - 6, 30449 Hannover

Fon: 0511/4505-0, Fax: 0511/4505-140

www.nlga.niedersachsen.de

Stand: Januar 2019